

e-Book



KNOOP
R e c h t s a n w a l t

Garantie und Gewährleistung bei Insolvenz
eines Automobilherstellers

Autor: Dr. jur. Götz Knoop

Inhaltsverzeichnis:

1. GARANTIE BEI INSOLVENZ EINES AUTOMOBILHERSTELLERS	3
1.1. Garantie des Herstellers	3
1.2. Garantie eines Dritten	3
2. GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE BEI INSOLVENZ DES HERSTELLERS	4
2.1. Kaufvertrag zwischen Kunde und Hersteller	4
2.2. Kaufvertrag zwischen Händler und Kunde	5
3. ERSATZTEILSERVICE	5

1. Garantien bei Insolvenz eines Automobilherstellers

1.1. Garantie des Herstellers

Insbesondere bei Erwerb eines Neufahrzeugs gewährt der Hersteller dem Eigentümer des Fahrzeugs eine Garantie, in der er beispielsweise dafür einsteht, das alle Teile – häufig mit Ausnahme der Verschleißteile – z.B. 3 Jahre halten. Gerade beim Kauf eines Neufahrzeugs ist Vertragspartner dieser Garantie der Fahrzeughersteller und nicht etwa ein anderes Unternehmen.

Sofern der Hersteller in Insolvenz fällt lassen sich derartige Ansprüche aus der Herstellergarantie zumeist nicht mehr mit Erfolg durchsetzen. Ggf. wandeln sich die Ansprüche aus der Herstellergarantie in einen Schadensersatzanspruch, den der Betroffene zur Insolvenztabelle anmelden kann. In einem derartigen Fall ist aber kaum mit einer nennenswerten Zahlung zu rechnen. Die Herstellergarantie ist im Falle der Insolvenz des Herstellers also faktisch wenig bis gar nichts wert.

1.2. Garantie eines Dritten

Insbesondere dann, wenn man nicht bei der einem Hersteller angeschlossenen Handelsorganisation ein Neufahrzeug, sondern auf dem „freien Markt“ ein Gebrauchtfahrzeug erwirbt, wird einem häufig der zusätzliche Erwerb einer Garantie angeboten. Vertragspartner dieser „Gebrauchtwagengarantie“ ist häufig nicht der ursprüngliche Hersteller des Fahrzeugs, sondern ein anderes Unternehmen, mit dem der Händler zusammen arbeitet.

Ob die Ansprüche aus dieser Gebrauchtwagengarantie dann durchsetzbar sind, ist zunächst von der Insolvenz des ursprünglichen Fahrzeugherstellers unabhängig. Nur dann, wenn – auch – der Garantiegeber in Insolvenz fällt lassen sich auch aus einer solchen Gebrauchtwagengarantie keine Rechte mit wirtschaftlicher Aussicht auf Erfolg herleiten.

Im Einzelfall ist den Garantiebedingungen derartiger Gebrauchtwagengarantien besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da die Leistungspflicht aus derartigen Gebrauchtwagengarantien häufig von der Einhaltung zahlreicher Umstände – insbesondere regelmäßige Wartung des Fahrzeugs in einer anerkannten Fachwerkstatt – abhängig gemacht wird.

2. Gewährleistungsrechte bei Insolvenz des Herstellers

Da es sich bei den Gewährleistungsansprüchen um gesetzliche Rechte handelt, die aus dem Kaufvertrag resultieren, richten sich die Gewährleistungsansprüche also gegen den Verkäufer. Man muss im Einzelfall also genauer betrachten, wer Kaufvertragspartner des Kaufvertrags ist.

Sofern man bei einer einem Hersteller nahestehenden Vertriebsorganisation ein Fahrzeug erwirbt gibt es in aller Regel zwei unterschiedliche Arten des Vertragsabschlusses.

Bei der einen Art vermittelt die örtliche Niederlassung des Herstellers einen Kaufvertrag, der zwischen dem Hersteller einerseits und dem Kunden andererseits abgeschlossen wird.

Neben der gerade angesprochenen Vermittlung des Vertrags gibt es auch die Variante, dass der Händler „Zwischenhändler“ ist, also die Fahrzeuge beim Hersteller kauft und seinerseits an den Kunden verkauft. In diesem Fall kommt der Kaufvertrag zwischen Kunde und Händler zustande.

2.1. Kaufvertrag zwischen Kunde und Hersteller

Sofern der Kaufvertrag zwischen dem Kunden und dem Hersteller zustande gekommen ist, hat die Insolvenz des Herstellers selbstverständlich massive Auswirkungen auf alle Rechte aus dem Kaufvertrag. Insbesondere dann, wenn der Insolvenzverwalter das Unternehmen nicht fortführt wird es bei der Durchsetzung von Gewährleistungsrechten aus dem Kaufvertrag massive Probleme geben.

2.2. Kaufvertrag zwischen Händler und Kunde

Dann, wenn der Kaufvertrag zwischen dem Händler und dem Kunden zustande gekommen ist, bleibt der Kaufvertrag und die daraus resultierenden Rechte von der Insolvenz des Herstellers zunächst unberührt. Der Kunde kann seine Gewährleistungsrechte also unabhängig von der Insolvenz des Herstellers gegenüber dem Händler geltend machen.

Indirekt kann es dann zu Auswirkungen kommen, wenn mit der Insolvenz des Herstellers auch ein Untergang der Vertriebsorganisation, also der Händler einhergeht. Sofern der Händler in Insolvenz fällt dürften sich Gewährleistungsrechte auch hier nur sehr schwer (bis gar nicht) durchsetzen lassen.

Allerdings sei darauf hingewiesen, dass die Insolvenz eines Herstellers nicht zwingend die Insolvenz aller Händler zur Folge hat. Markantes Beispiel ist die Fahrzeugmarke „MG“, die in England schon vor einiger Zeit Insolvenz angemeldet hat. Vielen MG-Händlern ist es gelungen unter Aufnahme anderer Fahrzeugmarken ihr Überleben zu sichern.

3. Ersatzteilservice

Grundsätzlich gilt, dass der Hersteller eines Produktes verpflichtet ist, für die mittlere Lebensdauer des Produktes den Eigentümern des Produktes Ersatzteile anzubieten. Dies gilt selbstverständlich auch im Kfz-Bereich, wobei man in dieser Szene einen Zeitraum von 12 Jahren als mittlere Lebensdauer betrachtet.

Dieser Anspruch richtet sich gegen den Hersteller des Produktes und ist in wirtschaftlicher Hinsicht selbstverständlich massiv gefährdet, wenn der Hersteller in Insolvenz fällt.

Gerade bei der gerade schon genannten Marke „MG“ kommt es auch bei den neueren Fahrzeugen schon zu massiven Lieferengpässen hinsichtlich von Ersatzteilen. Häufig findet sich in derartigen Situationen ein drittes Unternehmen, welches Ersatzteile nachfertigt. Ggf. nutzt dieses dritte

Unternehmen die wirtschaftliche Situation des Fahrzeuginhabers aber aus
und verlangt für die Ersatzteile „sportliche“ Beträge.

Nach meiner Beurteilung geht aus dem über den Fahrzeugerwerb
abgeschlossenen Kaufvertrag eine Verpflichtung zur Lieferung von
Ersatzteilen nicht hervor. Schließlich will ein Händler mit Abschluss des
Kaufvertrags nicht die 12-jährige Verpflichtung eingehen, den Kunden
dieses Fahrzeugs auch noch mit Ersatzteilen zu versorgen.